

Grundstruktur der Rechtsfertigungsgründe [z.B. Notwehr, Einwilligung, Festnahme. § 904 BGB ...]

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
2. Subjektiver Tatbestand

beseitigt Erfolgsunrecht

II. Rechtswidrigkeit

1. Objektive Voraussetzungen
2. Subjektive Voraussetzungen

beseitigt Handlungsunrecht

III. Schuld

IV. Ergebnis

Notwehr, § 32

1. Objektive Voraussetzungen

a) Notwehrlage

- aa) Angriff auf ein notwehrfähiges Rechtsgut
- bb) Gegenwärtigkeit des Angriffs
- cc) Rechtswidrigkeit des Angriffs

Ⓟ hoheitliches Handeln (materieller vs. strafrechtlicher Rechtmäßigkeitsbegriff)

b) Notwehrhandlung

- aa) gegen Rechtsgüter der angreifenden Person gerichtet („Verteidigung“)
- bb) geeignet
- cc) erforderlich

Ⓟ Einsatz lebensgefährlicher Mittel: Drohung oder nicht lebensgefährlicher Einsatz?

Ⓟ Subsidiarität gegenüber staatlicher Gefahrenabwehr

- dd) geboten

Ⓟ Krasses Missverhältnis zwischen angegriffenem Rechtsgut und drohendem Schaden

Ⓟ Fehlende Schuld der angreifenden Person (Kind, Alkoholintoxikation)

Ⓟ Enge persönliche Beziehung

Ⓟ provoziertes Angriff: „Provokation“ (Rechtswidrigkeits- vs. Missbilligungslösung) u. Rechtsfolgen (kein Notwehrrecht vs. volles Notwehrrecht vs. 3-Stufen-Modell)

Ⓟ Abwehrprovokation

2. Subjektive Voraussetzungen

Kenntnis der Notwehrlage und (str.) Verteidigungsabsicht

Hinweis: Bei der Gebotenheit werden die einzelnen Fallgruppen nur angesprochen, wenn der Sachverhalt hierzu veranlasst. Die Fallgruppen führen nicht stets zu demselben Ergebnis, dieses hängt von dem konkreten Fall ab.

Rechtfertigender Notstand, § 34

1. Objektive Voraussetzungen

a) Notstandslage

- aa) Gefahr für ein notstandsfähiges Rechtsgut
- bb) Gegenwärtigkeit der Gefahr

b) Notstandshandlung

- aa) geeignet
- bb) erforderlich
- cc) Interessenabwägung
 - ⊕ Ermittlung der konkreten Abwägungsfaktoren (schuldhafte Herbeiführung, Gefahrtragungspflichten, Defensivnotstand ...)
- dd) Angemessenheit
 - ⊕ Nötigungsnotstand (Rechtfertigungs- vs. Entschuldigungs- vs. differenzierende Lösung)
 - ⊕ Sperrwirkung rechtlicher Verfahren
 - ⊕ Eingriff in unantastbare Freiheitsrechte

2. Subjektive Voraussetzungen

Kenntnis der Notstandslage und (str.) Verteidigungsabsicht

Hinweis: Bei Sachbeschädigung sind §§ 228, 904 BGB *lex specialis*!

Einwilligung [ungeschriebener Rechtfertigungsgrund kraft Gewohnheitsrecht!]

1. Objektive Voraussetzungen

a) Disponibilität des Rechtsguts

b) Verfügungsbefugnis

c) Einwilligungsfähigkeit

- ⊕ Kinder, Jugendliche, gesetzliche Vertretung

d) Keine wesentlichen Willensmängel

- ⊕ Drohung / Gewalt / Täuschung

e) Ausdrückliche oder konkludente Erklärung

- ⊕ Umfang

- [f] Bei Körperverletzungen: keine Sittenwidrigkeit, § 228]
Kann auch schon unter a) oder b) angesprochen werden.

Mutmaßliche Einwilligung

- e) Mutmaßliche Einwilligungserklärung
 - aa) Keine (zumutbare) Möglichkeit, die Einwilligung rechtzeitig einzuholen (Subsidiarität)
 - bb) Übereinstimmung mit mutmaßlichem Willen

2. Subjektive Voraussetzungen

Handeln in Kenntnis der Einwilligung und (str.) Handeln aufgrund der Einwilligung

Hinweis: Bei Tatbeständen, deren objektive Tatbestandsmerkmale begrifflich ein Handeln gegen oder ohne den Willen des Betroffenen voraussetzen, schließt das Einverständnis bereits den Tatbestand aus, sog. tatbestandsausschließendes Einverständnis [Bsp. § 242 I: es fehlt eine „Wegnahme“, die nur vorliegt, wenn der Gewahrsam an der Sache gegen oder ohne den Willen des Opfers wechselt]. Die Voraussetzungen dieses tatbestandlichen Einverständnisses sind andere!